

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im Zusammenhang mit Krankenhäusern, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung, Pflegediensten sowie Rettungsdiensten

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der Fassung vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 38) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. In Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen) sind aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 3b Corona-Einrichtungsschutzverordnung Besuche im Sinne von § 1 Abs. 3a Satz 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleibt hiervon unberührt, ebenso die Regelung des § 1 Abs. 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung.
2. In Einrichtungen nach § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind aufgrund der Regelung § 1b Abs. 6 Corona-Einrichtungsschutzverordnung Besuche im Sinne von § 1b Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt. Die Regelung des § 1b Abs. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleibt hiervon unberührt.
3. In Einrichtungen im Sinne von §§ 1, 1b der Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) und Besucher mindestens eine FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2- oder P2-Masken ohne Ausatemventil zu tragen; Einrichtungen der Behindertenhilfe bleiben davon ausgenommen. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.
4. Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) in den Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben bei respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) ein Betretungsverbot für die jeweilige Einrichtung. Wird eine Testung in der Einrichtung vorgenommen, darf sie hierfür betreten werden. Erfolgt der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests, ist dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, solche Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

5. Bei den Mitarbeitern (Eigen- und Fremddienste) in Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung ist vor jedem Arbeitsbeginn die Körpertemperatur zu kontrollieren. Bei einer Temperaturerhöhung ab 37,7 °C hat eine Testung mittels PCR auf SARS-CoV-2 zu erfolgen und erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann ein Einsatz betroffener Mitarbeiter erfolgen. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, Temperaturmessungen und Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Temperaturmessungen und Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
6. Die Betreiber bzw. Leitungen der in Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen (Eigen- und Fremddienste) und Besucher entsprechend dem erstellten Testkonzept gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Eine Untersuchung des Personals muss dabei mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen stattfinden. Besucher sind vor dem jeweiligen Besuch zu testen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, die Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Bestimmungen über die regelmäßige Testung sowie die Testung von Besuchern sind im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen aufzunehmen.
7. Bei der Pflege von Infizierten in den Einrichtungen ist Vollschutz (zusätzlich zur FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2- oder P2-Masken, Kittel, Brille oder Visier, Handschuhe) zu tragen. In der ordnungsgemäßen Anwendung muss das Personal geschult sein.
8. Patienten sollen während der Körperpflege durch Personal nach Möglichkeit zusätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
9. Die Betreiber bzw. Leitungen der Einrichtungen im Sinne der Ziffern 1. und 2. müssen gewährleisten, dass Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) bei ihren Pausen notwendige Abstands- und Hygienereglungen einhalten. Die bekannten Empfehlungen zum regelmäßigen Lüften sind in den Einrichtungen zu beachten.
10. Patienten bzw. Bewohner sind bei Aufnahme und Entlassung aus den Einrichtungen mittels PoC-Antigen-Tests im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 zu untersuchen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
11. Auf die bestehende Regelung des § 1c Corona-Einrichtungsschutzverordnung für ambulante Pflegedienste wird hingewiesen.
12. Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) der Rettungsdienstorganisationen, die Aufgaben nach § 11 Hessisches Rettungsdienstgesetz im Auftrag des Landkreises Limburg-Weilburg wahrnehmen, haben bei respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) ein Tätigkeitsverbot. Erfolgt der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests, ist dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen. Die genannten Mitarbeiter der Rettungsdienstorganisationen sind verpflichtet, solche Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur

Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

13. Bei Mitarbeitern (Eigen- und Fremddienste) der Rettungsdienstorganisationen, die Aufgaben nach § 11 Hessisches Rettungsdienstgesetz im Auftrag des Landkreises Limburg-Weilburg wahrnehmen, ist vor jedem Arbeitsbeginn die Körpertemperatur zu kontrollieren. Bei einer Temperaturerhöhung ab 37,7 °C hat eine Testung mittels PCR auf SARS-CoV-2 zu erfolgen und erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann ein Einsatz betroffener Mitarbeiter erfolgen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, Temperaturmessungen und Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Temperaturmessungen und Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) sind zweimal pro Woche sowie bei Diensteintritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen im Sinne von Ziffer 6. dieser Allgemeinverfügung zu testen.

14. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Februar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 11. März 2021.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 15. Januar 2021 gilt bis einschließlich 11. Februar 2021. Die Gründe für diese Allgemeinverfügung liegen weiterhin vor, weshalb es der Verlängerung bisheriger Regelungen bedarf. Eine schlichte Verlängerung scheidet aber aus, da die Corona-Einrichtungsschutzverordnung zum 01. Februar 2021 erneut geändert wurde, was im Rahmen dieser Allgemeinverfügung aufgegriffen wird. Darüber hinaus wurden weitere Regelungen getroffen. Aus Gründen der Klarheit wird der vollständige Tenor der Allgemeinverfügung daher neu gefasst.

Für die festgelegten Maßnahmen sind die §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

In der 24. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 wurde zur hessischen Corona-Verordnungen bereits ausgeführt:

„Die Landesregierung ordnete bereits mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und teilweise Verschärfung der schon im November geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, um die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 10. Januar 2021.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 129,8 (Stand: 6. Januar 2021, 0.00 Uhr). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Infektionszahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit höher sind. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sind die Kapazitäten für Abstriche und in den Laboren, die mit dem Virus-Nachweis befasst sind, erheblich reduziert gewesen. Ebenso lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch. Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Monate Januar, Februar und März, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes gedrückt werden können, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann.

Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 31. Januar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) sowie die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) Bezug genommen.“

Speziell zur Corona-Einrichtungsschutzverordnung wurde in der 22. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 angemerkt:

„Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

In bestimmten Einrichtungen bedarf es weitergehender Regelungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu begegnen. Sie sind regelmäßig dadurch geprägt, dass eine erhebliche Zahl an besonders schutzbedürftigen Personen zusammentreffen. Vielfach kann dabei auch der sonst zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gebotene Mindestabstand nicht eingehalten

werden oder es handelt sich um Personen, bei denen das Risiko schwerer Erkrankungen an COVID-19 spürbar erhöht ist.

Insoweit trifft den Staat hier eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG, deren Wahrnehmung besonderes Gewicht besitzt.

In Gesundheitseinrichtungen, in denen auch besonders vulnerable Personen medizinisch versorgt werden, ist ein besonderer Infektionsschutz geboten (§ 1). Der Eintrag von SARS-CoV-2 durch nicht dort versorgte oder tätige Personen muss nach Möglichkeit verhindert werden, da ein Ausbruch in einer solchen Einrichtung besonders viele Personen betreffen kann und die Wahrscheinlichkeit schwerer Verläufe bei der versorgten Personengruppe besonders hoch ist. Die Schließung einer Einrichtung oder der Ausfall dort tätiger Personen betrifft unmittelbar die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung.

Bestimmten Personengruppen ist der Besuch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen und im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben in jedem Fall zu gewähren. Weitere Ausnahmen insbesondere aus ethischen und sozialen Gründen liegen in der Einschätzung der Einrichtungsleitung und der behandelnden Person.

Die Einrichtungen regeln weitere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch Besuche-rinnen und Besucher über ein individuelles, auf die Einrichtung abgestimmtes Konzept. Das Land gibt hierbei einen Rahmen vor betreffend die Häufigkeit der Besuche und der von den Besucherinnen und Besuchern zu beachtenden Hygienemaßnahmen.

Die Erfassung der Daten der Besucherinnen und Besucher ist ein wichtiges Instrument zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionsketten.

Der Besuch ist nur durch Personen möglich, in deren Haushalt kein erhöhtes Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Symptomen oder Risikokontakten besteht.

Als weitere wichtige und wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Infektionen wird in § 1a das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten in bestimmten Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes allgemein angeordnet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Weitertragens von Infektionen und bedeutet regelmäßig lediglich maximal eine Komforteinbuße für den Träger.

Für das Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz wird diese Pflicht auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgeweitet, da insbesondere bei der Behandlung und Pflege enger Kontakt zu einer Vielzahl von Patientinnen und Patienten besteht.

Bei den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen nach § 1b handelt es sich ebenfalls um infektiologisch besonders risikobehaftete Einrichtungen. Da die betreuten und untergebrachten Menschen dort nicht lediglich kurzfristig behandelt oder gepflegt werden, sondern langfristig dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sind die Besuchsmöglichkeiten - auch im Hinblick auf § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG - entsprechend weiter gefasst.“

Mit der Neufassung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung durch die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 wurden Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (d.h. stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen) und ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGBP zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu

testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen zu dokumentieren.

Ambulante Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG sind nach § 1c Corona-Einrichtungsschutzverordnung nach wie vor verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis zu unterziehen.

Mit der Sechszwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 01. Februar wurden ergänzende Regelungen für die in Einrichtungen zu tragenden Masken getroffen.

Die bislang gültigen Verordnungen und festgelegten Maßnahmen haben im Landkreis Limburg-Weilburg dazu geführt, dass die Inzidenzwerte gefallen sind. In den letzten Tagen seit dem 04. Februar 2021 halten sich diese Werte regelmäßig in einem Bereich von ca. 74.

Dies ist eine positive Entwicklung, stellt aber noch nicht den erwünschten Erfolg dar. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Gegebenheiten in Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind weiterhin kritisch zu betrachten und an den bislang festgelegten Maßnahmen ist festzuhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Mutationen des Virus, die vom RKI als besorgniserregend erachtet werden.

In der Corona-Einrichtungsschutzverordnung ist bereits geregelt, dass Besuche in den fraglichen Einrichtungen nicht mehr gestattet sind, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt. Zur Verdeutlichung werden diese Regelung in Ziffern 1. und 2. des Tenors wiederholt. Dies beinhaltet somit keine Abweichungen von den Regelungen der Verordnung.

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 01. Februar 2021 sieht vor, dass die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG tätigen Personen eine FFP2-, KN95, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen haben (vgl. § 1a Abs. 3 Verordnung, vgl. ferner Hessischen Sozialministeriums, <https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/corona-hessen/maskenpflicht-faq>)).

Auch die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSG tätigen Personen haben nach der Verordnung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der von der Einrichtung akzeptiert wird (vgl. § 1a Abs. 2 Verordnung).

Die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung wiederholen die genannten Regelungen teilweise, beinhalten zusätzlich aber eine Konkretisierung bzw. Einengung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung, was im Hinblick auf die Regelung des § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung möglich ist und als erforderlich angesehen wird.

Das Tragen einer FFP2 oder KN95-Maske ohne Ventil für Mitarbeiter und Besucher der Einrichtung wurde bereits in der vorausgehenden Allgemeinverfügung für notwendig erachtet, da nur hierdurch ein Schutz vor Aerosolen für Träger und Kontaktpersonen gegeben ist (BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen

Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19).

In der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Stand 16. Dezember 2020) wurde bereits die Verpflichtung festgehalten, dass bei den in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie in ambulanten Pflegediensten tätigen Personen mindestens einmal pro Woche ein Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erfolgen hat, die Testung zu dokumentieren ist und die betreffenden Personen verpflichtet sind, die Testung einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Diese Regelung wurde konkretisiert bzw. enger gefasst.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird die Ausdehnung der entsprechenden Verpflichtung auf weitere in Ziffer 1. und 2 der Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen das Krankenhauspersonal, das Personal von Einrichtungen im Sinne von § 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie umfassend auf Besucher von Einrichtungen im Sinne von Ziffer 1. und 2. der Allgemeinverfügung beibehalten.

Die Verpflichtung des Einrichtungsbetreibers, Patienten und Besucher zu testen, resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein- und herausgetragen wurden. Die genannten Einrichtungen sind weiterhin besonders problematisch. Daher bedarf es einer Testung in der in Ziffer 6. des Tenors genannten Art und Weise.

Die Testkriterien des RKI (COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen ([rki.de](https://www.rki.de))) bestätigen die Notwendigkeit von Testungen beim Personal auch bei geringen Symptomen. Die Ermittlungen der vergangenen Wochen im Landkreis haben gezeigt, dass auch geringfügig Symptomatische mit SARS-CoV-2 infiziert sein können.

Beibehalten wurde ein Betretungsverbot für symptomatische Mitarbeiter bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) gilt. Ferner wurde beibehalten, dass in Fällen, in denen der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests erfolgt, dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen ist.

Hintergrund dieser Regelungen sind die in der Vergangenheit erfolgten Feststellungen des Gesundheitsamtes. Fälle waren gegeben, in denen Mitarbeiter der fraglichen Einrichtungen zwar erkannten, Krankheitssymptome aufzuweisen, diese aber fehlerhaft einordneten. Als leichte respiratorische Symptome bewertete Anzeichen erwiesen sich häufig als Krankheitssymptome für COVID-19.

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Einrichtungen wurde daher festgelegt, dass es einer abschließenden Klärung von Symptomen bedarf, bevor die Einrichtung wieder betreten wird. Teilweise haben Arbeitgeber entsprechende Angebote ihren Mitarbeitern in der Vergangenheit zwar unterbreitet, insoweit bedarf es aber einer größeren Verbindlichkeit. Bei den durchgeführten Testungen hat sich auch gezeigt, dass PoC-Antigen-Tests zu Beginn der Erkrankung bzw. bei leichten Symptomen falsch negativ ausfielen. Es ist daher notwendig, die Maßnahmen in dieser Hinsicht zu verschärfen und negative Befunde von PoC-Antigen-Tests durch Folgetests vor jedem Arbeitsantritt zu verifizieren oder zu widerlegen.

Die aufgenommene Verpflichtung bei Mitarbeitern der betreffenden Einrichtungen vor Arbeitsbeginn die Körpertemperatur zu kontrollieren, hat das Ziel, zusätzlichen Schutz zu schaffen.

Ausgedehnt wurden die bislang bereits bestehenden Regelungen auf die Rettungsdienste, um auch in diesem Bereich die gebotene Verbindlichkeit zu erhalten. Die Rettungsdienste haben entsprechende Testungen ihrer Mitarbeiter bereits in der Vergangenheit angeboten und

durchgeführt. Dies ist im Ergebnis Teil notwendiger Hygiene- und Testregelungen, wie sie nach §§ 28, 28a IfSG als Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus gefordert werden können. Die nun in die Allgemeinverfügung aufgenommenen Regelungen greifen die Praxis der Rettungsdienste auf und bewirken Klarheit und Verbindlichkeit. Dabei sind auch die möglichen Infektionsketten zu sehen, in die Rettungsdienste eingebunden sein bzw. die durch Mitarbeiter der Rettungsdienste ausgelöst werden können. Insbesondere durch den Transport von Patienten in und von Einrichtungen entstehen sensible Kontakte.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich daher dazu veranlasst, unter Anwendung von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG sowie in Ergänzung zu den Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Limburg-Weilburg, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere das Ziel, die Infektionszahlen weiter zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Dabei sind die bereits erwähnten zusätzlichen Gefahren zu sehen, die durch die festgestellten Mutationen des Virus entstanden sind.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die zeitliche Befristung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden,

Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 09. Februar 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)